

Allgemeine Geschäftsbedingungen des SkyTrail® Petersberg (AGB)

1. Jeder Teilnehmer muss die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Benutzen der Anlage durchlesen. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte bestätigt er, dass er diese Regeln zur Kenntnis genommen hat und mit ihnen einverstanden ist. Bei Teilnehmern unter dem vollendeten 14. Lebensjahr muss eine mindestens 18 jährige Person die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchlesen und mit den Minderjährigen durchsprechen, bevor diese den SkyTrail® benutzen dürfen. Die mindestens 18 jährige Person bestätigt mit dem Kauf einer Eintrittskarte, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgelesen, verstanden und den minderjährigen Teilnehmern vermittelt zu haben. Bei Schulklassen ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
2. Die Benutzung des SkyTrail® ist mit Risiken verbunden und erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Haftung des Betreibers gilt Ziffer 8. Die Absperrungen sind zu beachten. In der gesamten Anlage gilt Rauchverbot. Hunde sind an der Leine erlaubt.
3. Der SkyTrail® ist für Teilnehmer ab einer Körpergröße von 1,10 m geeignet, die nicht an einer Krankheit, einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leiden, die beim Benutzen des SkyTrail® eine Gefahr für die eigene Gesundheit oder die anderer Personen darstellen könnte. Personen, die alkoholisiert sind oder unter dem Einfluss von Drogen stehen, sind nicht berechtigt, den SkyTrail® zu benutzen.
4. Kinder unter 1,30 m dürfen nur in Begleitung einer 18 jährigen Person den SkyTrail® benutzen.
5. Sämtliche im Besitz des Teilnehmers befindlichen losen Gegenstände (Mobiltelefone, Kamera, etc.) dürfen bei der Benutzung des SkyTrail® nicht in einer Weise mitgeführt werden, dass sie eine Gefahr für den Teilnehmer oder für andere Personen darstellen können. Auf entsprechende Anweisung eines Trainers sind diese Gegenstände abzulegen. Für abgelegte Gegenstände übernimmt der SkyTrail® Petersberg keine Haftung.
6. Jeder Teilnehmer muss vor Benutzung des SkyTrail® an der Sicherheitseinweisung teilnehmen. Sämtliche Anweisungen der Trainer sind bindend. Bei Verstoß oder Zuwiderhandlung kann der Teilnehmer aus dem SkyTrail® ausgeschlossen werden, ohne Anspruch auf die Rückerstattung des Eintrittsgeldes. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Anweisungen der Trainer übernimmt der Betreiber keine Haftung für die damit verbundenen Schäden.
7. Die ausgeliehene Sicherheitsausrüstung darf während der Benutzung des SkyTrail® nicht abgelegt oder an andere Personen übertragen werden. Jede Übung darf nur von einer Person bzw. einer Person plus Kind begangen werden. Auf den Podesten dürfen sich max. 3 Personen aufhalten. Im Zweifelsfall ist ein Trainer herbeizurufen.
8. Das Benutzen der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr. Bei Verletzungen durch Schraubverbindungen, Seile, Karabiner, Holzsplitter, Teile der Übungen, Äste, unwegsames Gelände usw. oder bei Beschädigungen bzw. Diebstahl z.B. von Kleidungsstücken, Mobiltelefone, Kamera usw. übernimmt der Betreiber keine Haftung. Der Betreiber haftet nicht für Unfälle, die durch Nichteinhaltung der Benutzerregeln oder der Traineranweisung entstanden sind. Ebenfalls keine Haftung wird für Unfälle übernommen, die durch falsche Angaben oder durch panische Anfälle eines oder mehrerer Teilnehmer verursacht werden. Unfälle, Sachschäden oder Verletzungen müssen unverzüglich einem Trainer gemeldet werden.
9. Der SkyTrail® Petersberg bzw. die für ihn handelnden Personen behalten sich das Recht vor, Personen, die sich nicht an diese Regeln halten, vom Klettern im SkyTrail® auszuschließen. Sie üben das Hausrecht aus und behalten sich das Recht vor, jederzeit den Betrieb aus sicherheitstechnischen Gründen (Feuer, Sturm, Gewitter, technische Defekte) einzustellen bzw. zu begrenzen.
10. Salvatorische Klausel. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Gleiches gilt für Lücken.